

# Die Satzung vom Pferdesportverband Region Hannover e.V.

## § 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Pferdesportverband Region Hannover e.V.“ – im folgenden Verband genannt.

Der Verband wurde im Jahre 1948 gegründet und ist seit 1975 nach Inkrafttreten der Gebietsreform Rechtsnachfolger der Kreisreiterverbände Burgdorf, Neustadt a. Rbge. und Hannover-Land sowie nach der Satzungsänderung in 2001 Rechtsnachfolger der Kreisreiterverbände Hannover-Land und -Stadt.

Sitz des Vereins ist Burgdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband ist Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover-Bremen e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen.

## § 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Aufgabe ist es, die Interessen der angeschlossenen Vereine zu vertreten, den Pferdesport zu fördern und Reitsportveranstaltungen durchzuführen. Der Verband regelt im Einklang mit den Satzungen vorgenannter Organisationen seine Aufgaben selbständig. Die Entscheidung des Pferdesportverbandes Hannover-Bremen ist endgültig und unanfechtbar. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verband. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Mitgliedschaft

Dem Verband können angehören: Sämtliche rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, die im Kreis und in der Stadt Hannover Pferdesport betreiben.

Den angeschlossenen Vereinen wird die Rechtsform eines eingetragenen Vereins empfohlen. Einzelpersonen können dem Verband als Mitglied nicht angehören.

## § 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag dem Vorstand vorzulegen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Vereins,
- b) durch Austritt aus dem Verband,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung dem Vorsitzenden des Verbandes anzuzeigen.

Über den Ausschluss aus dem Verband beschließt die Delegiertenversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Nur bei wichtigen Gründen soll von dieser Maßnahme Gebrauch gemacht werden. Die Ausschließung bedarf einer ordnungsgemäßen Begründung, die dem ausgeschlossenen Verein schriftlich mitgeteilt werden muss. Diesem steht das Recht zu, binnen einem Monat nach Zustellung beim Vorstand des Pferdesportverbandes Hannover-Bremen Berufung einzulegen.

## § 5

Rechte und Pflichten der Vereine

Die Vereine sollen die Satzung des Verbandes sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung befolgen, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise unterstützen und die festgesetzten Beiträge pünktlich an den Verband abführen.

Die Vereine haben das Recht, vom Verband in allen Fragen des Reitsports betreut zu werden. Das bezieht sich auch auf Veranstaltungen, die auf Kreisebene oder für den Kreis durchgeführt werden.

## § 6

### Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Delegiertenversammlung.

## § 7

### Der Vorstand des Verbandes

Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus:

- 1 dem 1. Vorsitzenden,
- 2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3 dem Kassenwart,
- 4 dem Schriftführer,
- 5 dem Pressewart (Beauftragter für Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit),
- 6 dem Jugendwart (Beauftragter Junioren + Junge Reiter),
- 7 dem Sportwart (Beauftragter Reiter + Senioren),
- 8 dem Beauftragten für den allgemeinen Pferdesport (Breitensport und Freizeitreiten),
- 9 dem Beauftragten für den Ponysport,
- 10 dem Beauftragten für das Fahren,
- 11 dem Beauftragten Vielseitigkeitsreiten,
- 12 dem Beauftragten Voltigieren.

Jede Sparte hat eine Stimme im Vorstand, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied in einem der angeschlossenen Reitsportvereine sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind, vorausgesetzt, dass alle Mitglieder eingeladen worden sind.

Der Vorstand im Sinne der §§ 26ff BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter die Vertretung nach § 26ff BGB nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Jedes Vorstandsmitglied ab Pos. 6-12 kann bis zu zwei Stellvertreter vorschlagen, die vom Vorstand bestätigt werden müssen.

## § 8

### Aufgaben des Vorstandes

- 1 Die Interessen der angeschlossenen Vereine bei den in § 1 genannten übergeordneten Organisationen zu vertreten;
- 2 Beschlüsse über gemeinsame Veranstaltungen zu fassen;
- 3 die gleichmäßige Ausrichtung in der Ausbildung anzustreben und Lehrgänge zu veranstalten;
- 4 erforderliche Satzungsänderungen vorzuschlagen die von der Delegiertenversammlung zu bestätigen sind;
- 5 Beschluss über die Einberufung der Delegiertenversammlung.

## § 9

### Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Einberufung von Sitzungen durchzuführen und über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen.

## § 10

### Aufgaben des Kassenwartes

Er hat für die Einziehung der Beiträge zu sorgen; ferner obliegt ihm die Rechnungs- und Kassenführung. Bei der Jahreshauptversammlung hat er den Kassenbericht zu geben.

## § 11

### Kassenprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Verbandes erfolgt jährlich durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer sowie einem Stellvertreter. Die Wahl findet jährlich statt.

## § 12

### Delegiertenversammlung und deren Aufgaben

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Auf Antrag von der im Pferdesportverband Region Hannover vertretenen Vereine muss der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen mit Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen.  
Die ordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig bei einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 2 Jeder dem Verband angeschlossenen Vereine hat pro angefangene 100 Mitglieder, bezugnehmend auf die zuletzt bei dem Kreissportbund gemeldete Mitgliederzahl, eine Delegiertenstimme. Stimmberechtigt ist der Vorstand gem. § 26 BGB des jeweiligen Vereins oder eine von ihm benannte Person. Die Stimme ist nicht auf andere Vereine übertragbar.
- 3 Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorsitzende des Verbandes, beziehungsweise dessen Stellvertreter.
- 4 Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter.
- 5 Die Delegiertenversammlung beschließt über:
  - a) Satzungsänderungen;
  - b) die Höhe der Beiträge;
  - c) den Haushaltsplan;
  - d) Zuschüsse zu den Vereinen;
  - e) die Delegiertenversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht entgegen und entlastet den Vorstand.
- 6 Über die Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und vom  
1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 13

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die nachweislich durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten kann dieses auch durch pauschale Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG erfolgen.

## § 14

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss mit 3/4 Stimmenmehrheit erfolgen. Das bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vermögen soll auf den Pferdesportverband Hannover-Bremen übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15

Die vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Kreisreitverbandes Hannover e.V. am 23.07.2001 beschlossen.